

# Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum UHR, Teilprojekt Park- und Grünanlagen

Anforderungskatalog (Projekthandbuch)

Vers. 2022 11

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
	Grundlagen	3
	Beteiligte	4
	Vorgehen	5
	Ablauf	5
	Handlungsspielraum, Toleranzen	5
<b>2</b>	<b>Herstellung der Hindernisfreiheit</b>	<b>6</b>
	Zugänglichkeit von Park- und Grünanlagen	6
	Wegbreiten	6
	Sichtbarkeit, Ertastbarkeit	6
	Beleuchtung	6
	Beläge	7
	Oberflächen	7
	Wegführung taktil ertastbar	9
	Treppen, Stufen, Rampen, Gefälle	10
	Treppen Bauart	10
	Treppen Handläufe	10
	Treppen Markierung	10
	Einzelne Stufen und Rampen	11
	Pfosten, Hindernisse, Absturzgefahr	11
	Sitzgelegenheiten	12
	Sitzbänke	12
	Andere Sitzgelegenheiten.	12

---

**Herausgeberin:** Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, Stadtgrün Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern, Telefon 031 321 69 11, [stadtgruen@bern.ch](mailto:stadtgruen@bern.ch), [www.bern.ch/stadtgruen](http://www.bern.ch/stadtgruen) ● **Bericht:** Dieter Hunziker, E+R

---

# 1 Einleitung

Die Stadt Bern hat sich zum Ziel gesetzt, den öffentlichen Raum so zu gestalten, dass er von allen Menschen autonom genutzt werden kann. Dies bedeutet, dass öffentliche Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs so ausgestaltet werden, dass sie auch für ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderung ohne die Unterstützung weiterer Personen zugänglich sind.

Zur Umsetzung der Hindernisfreiheit im öffentlichen Raum hat die Stadt Bern das **Projekt «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum» (UHR)** gestartet.

«Im **Themenfeld „Park- und Grünanlagen“** werden Grundsätze zur Zugänglichkeit, zur Abgrenzung und Ausgestaltung von Wegen und zur Überwindung von Stufen bei Park- und Grünanlagen festgelegt. Park- und Grünanlagen weisen oft relativ viele Hindernisse und Konflikte für Menschen mit Gebehinderung und/oder Sehbehinderung sowie für ältere Menschen auf. Einerseits, weil sie häufig schon vor langer Zeit – als die Anliegen der Hindernisfreiheit noch kaum Beachtung fanden – geplant und realisiert wurden, andererseits auch, weil beim Anpassen der Anlagen nebst der Hindernisfreiheit auch viele andere Anforderungen zu berücksichtigen sind. So gilt es der historischen Bedeutung, Funktion, Topografie, zu erhaltender Baumbestand usw. Rechnung zu tragen und zusätzliche Versiegelungen heute versickerungsfähiger Flächen möglichst zu vermeiden. Im Fokus des Themenfelds Park- und Grünanlagen stehen 132 öffentliche Parkanlagen und 3 Friedhöfe (...) Bei der Anpassung von Park- und Grünanlagen zur Beseitigung von Hindernissen müssen bestehende Pflanzen, die Entwässerung, die Topografie, Auflagen der Denkmalpflege etc. berücksichtigt werden.»<sup>1</sup>

**Vorliegender Anforderungskatalog definiert die Standards für hindernisfreie Park- und Grünanlagen.**

## Grundlagen

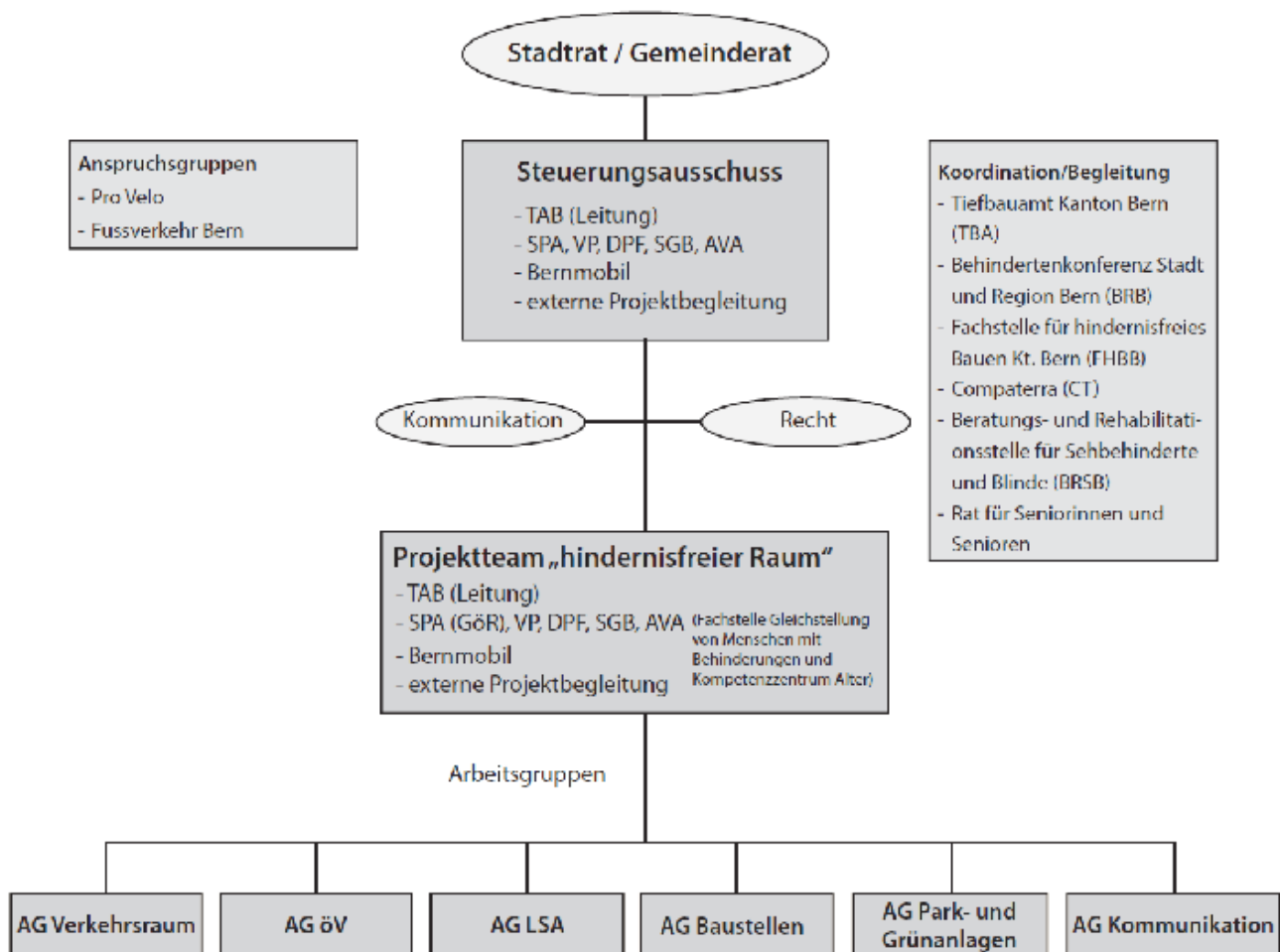
- Beschluss des Gemeinderates «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum» vom Juli 2016
- Bericht «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum - Vorgehen zur Umsetzung, 8. Juli 2016»
- Bern baut - Planen und Projektieren im öffentlichen Raum, Stadt Bern
- Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG);
- SN 640 075 Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 521 500 Norm hindernisfreies Bauen, SIA Norm 500
- SN 640 238 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege

---

<sup>1</sup> Bericht «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum»

## Beteiligte

### Organigramm Umsetzung hindernisfreier Raum UHR



### Begleitgruppe für den Anforderungskatalog Park- und Grünanlagen

- TVS, Stadtgrün Bern, Projektleitung Dieter Hunziker, stv Marcel Zaugg
- BSS, AVA, Kompetenzzentrum Alter Stadt Bern: Evelyn Hunziker <sup>2</sup>
- Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV: Franziska Roggli
- Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern BRB: Rosmarie Heiniger

<sup>2</sup> Informativ, Beizug bei Bedarf

# Vorgehen

## Ablauf

1. Auswahl der zu behandelnden Park- und Grünanlagen und Einteilung in Tranchen.
2. Fakultative Konsultation der BehiG Organisationen.<sup>3</sup>
3. Vorliegender Bericht: Definition der allgemeinen Anforderungen an Grünanlagen hinsichtlich der Hindernisfreiheit (als Verfeinerung der bisher vorhandenen Grundlagen).
4. Feldaufnahmen und Beurteilung vor Ort. Projektierung.
5. Projektierungsaufgaben.
6. Submissionsverfahren.
7. Allfällige Baugesuchsverfahren.
8. Aufteilung in Bankersatz (Neue Berner Bank)<sup>4</sup> und übrige UHR-Massnahmen sowie Abstimmung mit der Instandsetzungsplanung SGB. Koordination mit Drittprojekten.
9. Bauliche Umsetzung schrittweise.

## Handlungsspielraum, Toleranzen

*Von der Norm oder von diesem Bericht abweichende Lösungen sind situativ immer möglich. Dabei geben Nutzungsdichte, Kosten, Ästhetik, historische Substanz, Risikobeurteilung und genereller Kontext Ausschlag.*

---

<sup>3</sup> Fakultativ, da die Arbeiten voraussichtlich ohne Baugesuchsverfahren durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Kreditbeschaffung sistiert

## 2 Herstellung der Hindernisfreiheit

### Zugänglichkeit von Park- und Grünanlagen

*Die Zugänge zu Park und Grünanlagen sind gut erkennbar, direkt und bei Bedarf beschriftet.*

Mindestens ein Zugang pro Grünanlage ist taktil erfassbar. Gehlinien sind frei von Hindernissen. Die Veloparkierung ist ausserhalb des Gehbereichs. Beschriftungen nur soweit bereits vorhanden und im Rahmen der anlagenspezifischen Signaletik.

### Wegbreiten

*Hauptwege haben eine Mindestbreite von 1.50 m und eine lichte Höhe von mind. 2.55 m.*

Sie sind wo möglich stufenfrei und weisen maximal 6 % Gefälle auf. Der Wegrand ist taktil erfassbar.

### Sichtbarkeit, Ertastbarkeit

*Hindernisse im Bereich anzunehmender Bewegungen sind sichtbar durch ausreichend Kontrast UND ertastbar.*

Beispiele:

- Absperrpfosten mit kontrastreicher Markierung.<sup>5</sup>
- Auskragende Hindernisse mit bodennahem ( $\leq 30$  cm) ertastbaren Element.
- Geländer mit bodennaher, ertastbaren Traverse.

### Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grünanlagen richtet sich nach «Beleuchtungskonzept der Stadt Bern» November 2021:

Orte, die vorzugsweise *nicht* zu beleuchten sind: • Spielplätze • Parkanlagen (Kategorien gemäss STEK 2016) • Stadtpärke • Stadtteilpärke • Quartierpärke • Städtische Promenaden (Kategorie gemäss Freiraumkonzept 2018) • Parkplätze • Stadtgärten • Friedhöfe (ausser Eingangsbereiche und unverzichtbare Durchgangswege)

---

<sup>5</sup> Subjektiver Wert für Kontraste ausserhalb der Normierung

Parkanlagen werden grundsätzlich nicht beleuchtet. Zentral für die Entscheidung ob beleuchtet wird oder nicht, ist die Funktion der Parkanlage. Ist sie primär für eine Nutzung tagsüber vorgesehen und hat sie keine nächtliche Funktion, ist ein Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung angebracht. Hat sie jedoch eine nächtliche Funktion, z. B. als Verbindungsachse zwischen anderen Räumen für den Langsamverkehr, dann ist eine den Bedürfnissen angemessene Beleuchtung vorzusehen. Bei der Erwägung der Notwendigkeit der Beleuchtung ist zudem die Zumutbarkeit eines Umwegs zu berücksichtigen. (...) Weiter ist bei der Interessenabwägung hinsichtlich einer Beleuchtung möglichen Fledermauskolonien, Vogel-Nistplätzen und ökologischen Korridoren (Verbindung von ökologischen wertvollen Lebensräumen) besondere Beachtung zu schenken.

- *Ist eine Beleuchtung angebracht, sind nur die häufig begangenen Fuss- und Velowegverbindungen zu beleuchten.* Ausnahmen für Orte, an denen es zu sicherheits- oder ordnungsrelevanten Ereignissen kommen kann (z. B. Littering, Kriminalität), sind möglich. Dabei darf jedoch kein zu hoher Kontrast zwischen den beleuchteten Wegen und den angrenzenden dunklen Grünräumen bzw. zwischen der dunklen Parkanlage und der hellen Umgebung entstehen, um einen Bühneneffekt zu vermeiden. Adaptionflächen sind zu schaffen, mit denen sich zu starke Helligkeitsunterschiede vermeiden lassen und der Übergang von helleren in dunklere Räume gelingt.

- Bei Nistplätzen von z. B. Fledermäusen oder Vögeln ist eine Beschränkung des Lichts vorzusehen, (entweder ganzjährig oder nur während der Brutzeit).<sup>6</sup>

>>>keine neuen Beleuchtungen, Anpassung je nach Situation

## Beläge

### Oberflächen

#### *Gewährleistung der Befahrbarkeit mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen.*

«Beläge von hindernisfreien Gehflächen (...) sind grundsätzlich möglichst eben und hart ausgeführt und müssen bei jedem Wetter ausreichend rutschfest sein. In Park- und Grünanlagen müssen die Beläge auf dem Hauptwegnetz, im Bereich der Parkzugänge sowie auf Zugängen zu Attraktionspunkten, Spielplätzen und Sanitäranlagen diesen Kriterien gerecht werden. Wo gemäss SN 640 075 (Anhang Tabelle 2 „Eignung von Belägen für hindernisfreie Gehflächen“, Spalte „Übrige Gehflächen“) nicht geeignete Beläge wie z.B. unbefestigtes Kies oder Naturbeläge existieren, sind diese durch geeignete Beläge zu ersetzen (Belagswahl situativ unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten). Zum Hauptwegnetz zählen diejenigen Wege, welche im Richtplan Fussverkehr enthalten sind. In Park-/Grünanlagen, wo ein solcher Weg nicht vorhanden ist, wird mindestens ein Hauptweg definiert.»<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Zitat Beleuchtungskonzept der Stadt Bern

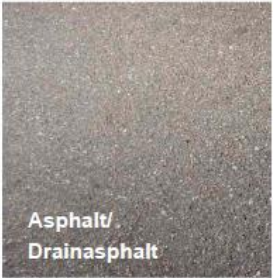



<sup>7</sup> Zitat Bericht «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum»

Wegebau und -breiten situationsbedingt überprüfen.

Für Mergelflächen hat sich folgender Aufbau bewährt:

**Schwefelberger Mergel + Brechsand 0-4 mm (max. 5 mm)**

Beispiele:

OK	Mangelhaft
<ul style="list-style-type: none"><li>• Asphalt</li><li>• Drainasphalt</li><li>• (Kiesbelag)</li><li>• Mergelbelag (ohne Splittabstreung)</li><li>• Beläge wassergebunden</li><li>• Regelmässiger Unterhalt erforderlich</li></ul> <p>Geeignete Beläge</p> <div data-bbox="220 763 493 1039"><p>Asphalt/ Drainasphalt</p></div> <div data-bbox="507 763 780 1039"><p>Kiesbelag</p></div> <div data-bbox="220 1084 493 1359"><p>Mergelbelag</p></div> <p>- Beläge wassergebunden - Regelmässiger Unterhalt erforderlich</p>	 <p>Abstreung zu grob und zu stark.</p>



## Wegführung taktil ertastbar

### *Gewährleistung der Orientierung über grosse Flächen (z.B. Plätze).*

«Wo die Wegführung über grosse Flächen (z.B. Plätze) anhand von Wegrändern o.ä. nicht eindeutig erkennbar ist, kommen Führungselemente gemäss Norm 640 075 zur Anwendung.

Wegränder dienen Menschen mit Sehbehinderung als Orientierungshilfe. Im Normalfall sind Wegränder mit angrenzenden Grünflächen eindeutig mit dem Blindenstock erkennbar. Führt jedoch ein Weg über einen Platz oder eine sonstige grosse Fläche, ist diese Orientierungsmöglichkeit nicht mehr gegeben. In diesem Fall ist ein Führungselement zur Wegführung erforderlich. Dessen genaue Ausführung ist situativ festzulegen.»<sup>8</sup>

Beispiele:

OK	Mangelhaft
	
Belagswechsel erkennbar. Besser bei Doppelbund.	Belagswechsel zu wenig ausgeprägt.

<sup>8</sup> Zitat Bericht «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum»

# Treppen, Stufen, Rampen, Gefälle

## Treppen Bauart

*Die Dimensionen sollen den gängigen Normen entsprechen.*

## Treppen Handläufe

*Treppen (mehr als 2 Stufen) sind mit beidseitigen Handläufen zu versehen.*

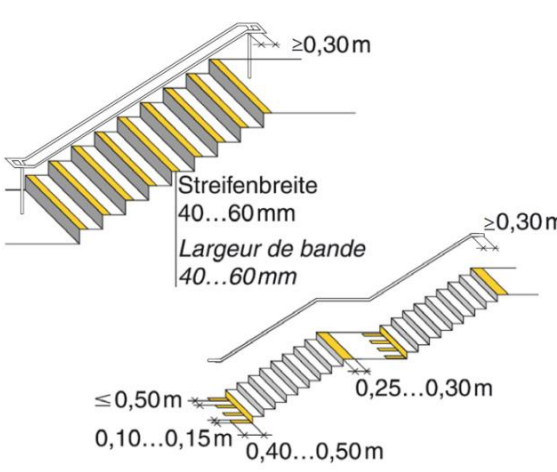

- Handläufe sind auf einer Höhe von 0.85 - 0.90 m über der Bodenfläche bzw. über der Vorderkante der Treppenauftritte anzubringen.
- Handläufe müssen festen Halt bieten und umfassbar sein. Sie sind vorzugsweise rund, mit einem Durchmesser von 40 mm (Richtwert). Das Gleiten der Hände darf nicht durch die Befestigung oder andere Elemente beeinträchtigt werden.
- Handläufe sollen 0.30 m horizontal über die letzte Stufe hinausführen. Handläufe, die frei in den Raum ragen, müssen seitlich oder nach unten abgewinkelt werden. Wenn sie mehr als 10 cm in den Bewegungsraum ragen, müssen sie ertastbar sein.
- Bei der Auswahl der Treppen und der Ausführungsart ist die Verhältnismässigkeit zu gewähren.

## Treppen Markierung

*Treppen und Stufen sind mit kontrastreichen Markierungen zu versehen.*

Bei der Auswahl der Treppen und der Ausführungsart ist die Verhältnismässigkeit zu gewähren. Priorität haben Hauptwege.

Beispiele:

OK	Mangelhaft
	
I. d. R. Variante oben links anwenden.	Markierung (und Handlauf) fehlt.

## Einzelne Stufen und Rampen

*Die Befahrbarkeit mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen ist zu gewähren.*

*Stufen in Hauptwegen und Gefälle über 6 % sollen wenn möglich vermieden werden.*

«Absätze in Park- und Grünanlagen (auf dem Wegnetz, bei Parkzugängen und Zugängen zu Attraktionspunkten und Spielplätzen) werden durch Rampen mit einer Maximalneigung von 6 % ergänzt. Die Breite beträgt mindestens 1.50 m. Der Belag der Rampe hat den Anforderungen an Hindernisfreiheit zu entsprechen.»<sup>9</sup>

Wenn die räumlichen und baulichen Randbedingungen es erfordern, sind im Freien Neigungen bis 10 %, bei überdachten Wegen bis 12 % zulässig.<sup>10</sup>

## Pfosten, Hindernisse, Absturzgefahr

*Hindernisse sind erkennbar UND ertastbar, oder abgesperrt.*

Bei Absturzgefahr sind Geländer gemäss SIA 358 anzubringen.

Gewässer sind gesichert.

Die lichte Höhe darf 2.10 m nicht unterschreiten.

Bei Rampen mit einer Neigung  $\geq 6\%$  sind nach Möglichkeit Handläufe anzuordnen.

---

<sup>9</sup> Zitat Bericht «Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum»

<sup>10</sup> Für Rampen siehe SN 640 238

## Sitzgelegenheiten



### Sitzbänke

*Alle Sitzbänke der Grünanlage (auch an nicht hindernisfrei zugänglichen Standorten) werden durch die Neue Berner Bank ersetzt und soweit möglich hindernisfrei zugänglich gemacht.*

Eine Reduktion von Sitzbänken in Grünanlagen ist möglich; eine Erweiterung nur in Einzelfällen.

>>> Zurzeit steht kein Kredit für weitere neuen Berner Bänke zu Verfügung. Die Umsetzung ist aufgrund von Sparmassnahmen sistiert.

Beispiele:

OK	Mangelhaft
	
NBB	Banktyp und Zugänglichkeit nicht hf.

### Andere Sitzgelegenheiten.

*Andere Sitzgelegenheiten als Bänke werden nur umgebaut, wenn sie für die Nutzung durch bewegungseingeschränkte Menschen von Bedeutung sind.*